

OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN E. V.

VEREIN FÜR TURNEN, SPORT UND SPIEL VON 1890 IN BERLIN-SCHÖNEBERG

Geschäftsstelle: Priesterweg 8 · 10829 Berlin · Tel.: 030 / 787 022 35 · Fax 030 / 787 022 38



Aufnahmebeitrag : _____ DM

Monatsbeitrag : _____ DM Beitragsklasse : _____

OSC^{-er} zusenden : Ja / Nein

im OSC^{-er} veröffentlicht : _____

Abteilung :

Bearbeitungsdatum : ____ . ____ . 200__

Kurzzeichen : _____

Geschäftsstelle:

Bearbeitungsdatum : ____ . ____ . 200__

Kurzzeichen : _____

Daten geändert :

Bearbeitungsdatum : ____ . ____ . 200__

Kurzzeichen : _____

An den **DEUTSCHEN EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB**
- zu Händen der zuständigen DEB-Paßaußenstelle beim LEV -

Der nachstehend bezeichnete Verein beantragt hiermit die Erteilung der Erlaubnis, das nachstehend bezeichnete Vereinsmitglied ab dem sofort im Eishockeyspielbetrieb einsetzen zu dürfen.

Vorlagefrist: Der Antrag ist in der Zeit vom _____ bis _____ der zuständigen DEB-Paßaußenstelle vorzulegen.
Hinweis: Werden mehrere Anträge, bei denen sich entweder der Zeitraum in welchem der Passantrag vorzulegen ist oder der Zeitraum, für den die Spielberechtigung beantragt wird, überschneiden, ist keiner der Anträge wirksam. Gleiches gilt, wenn eine der Angaben fehlt.

Art des Antrags: Neuausstellung Altersumschreibung Over-Age-Antrag Paßverlängerung Vereinswechsel

Olympischer Sport Club Berlin e.V.

aufnehmender Verein

Daten des Spielers:

Name	Vorname	Spielerpaß-Nr
geb. am	Geb.-Ort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
bisheriger Verein / Verband		

Daten des Vereins:

Olympischer Sport Club Berlin e.V.

Name des Vereins

OSC

Namensabkürzung

Priester Weg 8 , 10829 Berlin

Anschrift

Versicherungen / Unterschrift des Vereins / Gegenzeichnung des Spielers:

Der Verein und der Spieler versichern, dass sämtliche Angaben im Antrag sowie in evt. Antrag beigefügten Anlagen uneingeschränkt den Tatsachen entsprechen.

Berlin, den

Ort, Datum

Berlin, den

Ort, Datum

Unterschrift des Vereins

Gegenzeichnung des Spielers / seiner gesetzlichen Vertreter

Zustimmung zur Datenspeicherung:

Der Verein und der Spieler sind damit einverstanden, dass alle der im Antrag und den Anlagen enthaltenen Daten nebst Folgedaten durch den DEB und die LEV gespeichert werden.

Unterschrift des Vereins

Gegenzeichnung des Spielers / seiner gesetzlichen Vertreter

Neue Paß-Nr. _____ / _____

Eingangsstempel DEB-Paßaußenstelle

Vereinbarung gemäß Art. 49 Ziff. 2 SpO

zwischen dem umseitig genannten Spieler und dem umseitig genannten Verein.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB). Der Eishockeyspielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB. Der Spieler ist Mitglied des Vereins. Der Verein hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschaftsspielen einzusetzen (Spielberechtigung).

Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

1. Der Spieler unterwirft sich auch gegenüber dem Verein aus den im Eingang der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen dem Satzungswerk des DEB – in seiner jeweiligen Fassung – und den Entscheidungen der Organe des DEB und erkennt auch gegenüber dem Verein aus den im Eingang der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen und den in der Satzung des DEB geregelten Sportrechtsweges nebst Schiedsgerichtsordnung – in seinen jeweiligen Fassungen – unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich an.
2. Der Spieler verpflichtet sich auch gegenüber dem Verein, die von ihm in der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) und in der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) übernommene Verpflichtung voll inhaltlich zu erfüllen.
3. Der Spieler unterwirft sich – unbeschadet der sich aus seiner Stellung als Mitglied des Vereins bereits ergebenden Unterwerfung – dem Satzungswerk des Vereins – in seiner jeweiligen Fassung – und den Entscheidungen der Organe des Vereins und erkennt einen in der Satzung des Vereins evtl. geregelten Sportrechtsweg – in seiner jeweiligen Fassung – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Verein – sofern keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes bestimmt ist – als verbindlich an.
4. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.

Berlin, den _____

Ort, Datum

Unterschrift Verein

Unterschrift Spieler

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zustellungsvollmacht gemäß Art. 52a SpO

Hiermit bevollmächtige ich den _____

Verein

zum Empfang aller für mich bestimmter Schriftstücke/Sendungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und seiner Organe, der dem DEB angeschlossenen Landes-Eissport-Verbände und des „Ständigen Schiedsgerichtes für den Bereich des DEB“.

Berlin, den _____

Ort, Datum

angenommen

Unterschrift Verein

Unterschrift Spieler

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB

Betzenweg 34 · 81247 München

Vereinbarung

zwischen

Herrn

- im nachstehenden Spieler genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

vertreten durch

- im Nachstehenden DEB genannt -

Der Eishockeyspielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB.

Der DEB hat die Benutzung dieser Verbandseinrichtung in seiner Satzung und seinen Ordnungen, insbesondere in der Spielordnung und der Rechtsordnung/Schiedsgerichtordnung geregelt, und zwar im Hinblick auf die Zulassung und den Ausschluß von der Benutzung sowie im Hinblick auf Verstöße gegen die Benutzungsvorschriften.

Die Mitglieder des DEB sind berechtigt, die Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ zu benutzen. Der Verein

OSC Berlin e. V.

Vereinsname

hat beim DEB den Antrag gestellt ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschaftsspielen einzusetzen (Spielberechtigung).

Auch der Spieler erkennt an, dass ein geordneter und namentlich fairer Eishockey-Spielbetrieb nur durchgeführt werden kann, wenn jedes Mitglied des DEB und die von diesen Mitgliedern eingesetzten Spieler dem Verbandsrecht des DEB unterliegen. Auch der Spieler erkennt darüber hinaus an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

I.

1. Der Spieler erkennt die im Vertragseingang angesprochenen Benutzungsvorschriften (DEB-Satzung nebst Ordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich insoweit dem Verbandsrecht des DEB. Dies gilt insbesondere für die dem Verein zu erteilende Erlaubnis, den Spieler einzusetzen bzw. im Hinblick auf einen Vereinswechsel des Spielers und im Hinblick auf die bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen, unbeschadet des Rechts des Spielers den in der Satzung des DEB vorgesehenen und im Abschnitt V, Ziff. 3 dieser Vereinbarung geregelten Rechtsweg/Sportrechtsweg zu beschreiten.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt der Spieler, vom Inhalt des Satzungswerks des DEB – in seiner augenblicklichen Fassung – Kenntnis genommen zu haben.

2. Der Spieler verpflichtet sich – unbeschadet seiner Verpflichtungen gem. Ziff. 1 – zu sportlichem Verhalten sowie zur Einhaltung der Regeln des Eishockey-Sports.

Er verpflichtet sich auch, insoweit die Satzung und Ordnungen des DEB, die in ihrer jeweiligen Fassung das Selbstverständnis des DEB bzw. die allgemein anerkannten Regeln des Eishockey-Sports darstellen, zu befolgen und von DEB-Organen getroffene Maßnahmen als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DEB berechtigt, gegen den Spieler – statt wie in Ziff. 1 vorgesehenen Strafsanktionen oder Verbandsstrafen – eine angemessene Vertragsstrafe auszusprechen, welche den in den Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen entspricht. Bei der Entscheidung ist die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen und die Strafe soll im übrigen geeignet sein, sicherzustellen, dass der Spieler künftig seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt und sich insbesondere sportlich verhalten wird.

II.

Der DEB haftet für sich und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, dass der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen hat und er sich anderweitig nicht schadlos halten kann oder könnte.

Der Spieler unterwirft sich – vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institution die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen – und diesem verbandsinternen Rechtsweg bzw. Den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Verbandsgerichtsordnung/Rechtsordnung) in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 3

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Verein und/oder ein anderer Verein/andere Vereine nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschaftsspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtliche Beziehungen zueinander solange regeln, bis die – rückschauend betrachtet – letzte einem Verein erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Verein berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift
Deutscher Eishockey-Bund e.V. – DEB

Berlin, den

Ort, Datum

Unterschrift
Spieler

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB

Betzenweg 34 · 81247 München

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Herrn

- im nachstehenden Spieler genannt -
und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
vertreten durch

- im nachstehenden DEB genannt -

Gemäß Abschnitt V, Ziff. 3, der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Antrag des Vereins

OSC Berlin e.V.

Vereinsname

Ihm zu erlauben, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschaftsspielen einzusetzen (Spielberechtigung), soll über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“ entscheiden, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird.

Der Spieler erkennt nochmals an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportsrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus der im Vertragseingang angesprochenen Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird, das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB“.

§ 2

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten § 11 der Satzung des DEB in Verbindung mit der Schiedsgericht-Ordnung des „Ständigen Schiedsgerichtes für den Bereich des DEB“ gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung des DEB in ihren jeweiligen Fassungen; die genannten Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung.
2. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Sportrechtsweg in der Satzung des DEB (§ 7) in Verbindung mit § 8 (Verbandsgericht) und § 9 (Spielgericht) der Satzung in ihren jeweiligen Fassungen; auch diese Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung. Namentlich § 7 Ziff. 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.

Der verbandsinterne Rechtsweg wird – nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen – durch Anrufen des Spielgerichtes (§ 9) und/oder des Verbandsgerichtes (§ 8) beschritten.

Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.“

Der Spieler unterwirft sich – vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institution die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen – und diesem verbandsinternen Rechtsweg bzw. Den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Verbandsgerichtsordnung/Rechtsordnung) in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 3

Der Spieler und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Verein und/oder ein anderer Verein/andere Vereine nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschaftsspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem Spieler und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der Spieler und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtliche Beziehungen zueinander solange regeln, bis die – rückschauend betrachtet – letzte einem Verein erteilte Erlaubnis, den Spieler einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Verein berechtigt war, den Spieler einzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift
Deutscher Eishockey-Bund e.V. – DEB

Berlin, den

Ort, Datum

Unterschrift
Spieler

Unterschrift des Erziehungsberechtigten